

Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 1. März 1937, um 18 Uhr, zur siebenten Tagung der 30. Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Hans Trümpy, Dr. jur., Chefredaktor, von und in Ennenda, an Stelle des verstorbenen Herrn R. Tschudy.

300

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlasst nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Wagners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt drei Jahre.

Die Spezialbetriebe des Wagnergewerbes sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten des Grundberufes nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1937
Date	
Data	
Seite	539-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 212

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.